

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen

1. Mitteilungen von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail darauf hinzuweisen.

2. Form und Inhalt der Angebote

2.1 (1) Das Angebot muss schriftlich im verschlossenen Umschlag (auf direktem Weg oder per Post) eingereicht werden und unterschrieben sein.

(2) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

(3) Digitale Angebote sind nur zugelassen, wenn in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ein entsprechender Hinweis enthalten ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

(4) Das Angebot soll nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten.

(5) Die Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungspreise usw. sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

(6) Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei und dokumentenecht sein.

(7) Unvollständige Angebote (z. B. auch bei nicht ausgefüllten Formularblättern zur Preisaufgliederung) können ausgeschlossen werden.

2.2 Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

2.3 (1) Selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen des Leistungsverzeichnisses können verwandt werden, wenn der Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt.

(2) Kurzfassungen müssen entspr. dem Leistungsverzeichnis des Auftraggebers die

- Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern

- Teilleistungen (nacheinander die Ordnungszahl, den Kurztext, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag),

- dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Zwischensummen der Leistungsabschnitte,

- Angebotssumme und

- vom Auftraggeber geforderte Erklärungen

enthalten.

(3) Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

2.4 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

KEVM (B) BB

2.5 Angebote mit abweichenden technischen Spezifikationen

Eine Leistung, die von den vorhergesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

2.6 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

2.7 (1) Sind Änderungsvorschläge oder Nebenangebote zugelassen, dann ist die Anzahl anzugeben. Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Angaben eines Hauptangebotes zugelassen.

(2) Sie müssen auf besondere Anlage gemacht sein und als solche deutlich gekennzeichnet sein; die Nrn. 2.1 und 2.3 bis 2.6 gelten entsprechend.

(3) Der Bieter hat die in Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten enthaltenden Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Es müssen alle Leistungen erfasst sein, die zu einer einwandfreien Ausführung erforderlich sind.

(4) Die Teilleistungen sind mit einer Positions-Nummer, einer Ordnungszahl (entsprechend dem vom Auftraggeber gewählten Standardleistungsverzeichnis oder -buch), einem Kurztex, der Menge, der Einheit, dem Einheitspreis und dem Gesamtbetrag darzustellen.

(5) Sie sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern) zu erfassen. Die Mengenansätze und Einzelpreise sind (auch bei einem Angebot mit einer Pauschalsumme) aufzugliedern.

(6) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot oder mit einem Technischen Nebenangebot zugelassen.

(7) Werden die Anforderungen der Absätze 2 bis 6 nicht erfüllt, dann können die Änderungsvorschläge oder Nebenangebote von der Wertung ausgeschlossen werden.

2.8 Preisnachlässe (Abgebote) ohne Bedingungen werden nur gewertet, wenn sie an der bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

3. Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot, spätestens vor der Vergabe, eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben.

4. Nachunternehmer

4.1 Muss der Bieter Teile der Leistung durch Nachunternehmer ausführen lassen, weil sein Betrieb darauf nicht eingerichtet ist, hat er die betreffenden Teile der Leistung anzugeben (z. B. Angaben der Gewerke, Lose, LV-Titel, LV-Abschnitte oder LV-Positionen), die Nachunternehmer (möglichst schon bei Angebotsabgabe) namentlich zu benennen und die weiteren geforderten Angaben zu machen (z. B. Angabe der Berufsgenossenschaft).

KEVM (B) BB

4.2 Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung durch Nachunternehmer ausführen zu lassen, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, hat er die betreffenden Teile der Leistung anzugeben, die Nachunternehmer (möglichst schon bei Angebotsabgabe) namentlich zu benennen und die weiteren geforderten Angaben zu machen (z. B. Angabe der Berufsgenossenschaft).

4.3 Bei Angebotsabgabe dem Bieter namentlich noch nicht bekannte Nachunternehmer sind möglichst noch im laufenden Vergabeverfahren nachzubenenen.

Die Benennung von Nachunternehmern, die nur unerhebliche Teile der Leistung ausführen (z. B. Teile einer LV-Position wie Fuhrleistungen), kann unterbleiben.

4.4 Der Bieter kann im Vergabeverfahren mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer nur rechnen, wenn

- seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (als Hauptunternehmer) durch die Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer nicht in Frage gestellt und Art und Umfang des vorgesehenen Nachunternehmereinsatzes (z. B. aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen) annehmbar ist,
- die Nachunternehmer bereits im Vergabeverfahren namentlich benannt worden und fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und wenn
- sonstige Vergabebestimmungen (z. B. eine Stammpersonalklausel) einer Leistungsübertragung auf Nachunternehmer nicht entgegenstehen.

4.5 (1) Erklärt ein Bieter, die Leistungen im eigenen Betrieb zu erbringen, kann er über den Einsatz von Nachunternehmern Nebenangebote nach Nr. 2.7 der Bewerbungsbedingungen abgeben.

(2) Für die Wertung der Nebenangebote gilt 4.4 entsprechend.

5. Kosten

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

6. Nachweise

Auf Verlangen hat der Bieter

(1) zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben zu machen.

(2) eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

(3) zur Prüfung der Angemessenheit der Preise dem Auftraggeber die Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu übergeben. Die Preisermittlung des für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Bieters wird verschlossen aufbewahrt.

7. Gleitklauseln

7.1 Lohngleitklausel

Enthalten die Verdingungsunterlagen eine Lohngleitklausel, dann sind v.T.-Änderungssätze anzubieten. Sie werden in die Angebotswertung einbezogen.

KEVM (B) BB

7.2 Stoffgleitklausel

Enthalten die Verdingungsunterlagen eine Stoffgleitklausel, dann sind die Baustoffpreise entsprechend dem Angebot anzubieten. Sie werden in die Angebotswertung einbezogen.

8. Skonti

Skontoangebote werden bei der Wertung bzw. Festlegung der Bierrangfolge nicht berücksichtigt (es sei denn, die Aufforderung zur Angebotsabgabe enthält einen anderweitigen Hinweis).

9. Umsatzsteuer

(1) Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des zur Zeit der Angebotsabgabe geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

(2) Bieter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die gemäß § 24 UStG nach Durchschnittssätzen besteuert werden, haben mit dem Angebot eine entsprechende Erklärung des Finanzamtes vorzulegen.

10. Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren

(1) Vor der Auftragsvergabe kann der Auftraggeber bei Vergaben > 50.000,- EUR bei der Melde- und Informationsstelle beim Landesgewerbeamt Baden-Württemberg in Stuttgart Auskünfte über die Zuverlässigkeit des Bieters einholen.

(2) Ein Ausschluss wegen schwerer Verfehlungen (z. B. Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind) wird der Melde- und Informationsstelle nach Anlage 2 der VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung vom 21.07.1997 (GABl. 1997, S. 487) mitgeteilt.